

Es liegen folgende Daten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biomethananlage Satuelle“ (Stand 08.03.2022) mit Informationen zu folgenden Schutzgütern:
 - Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
 - Fläche und Boden
 - Wasser
 - Luft und Klima
 - Natura 2000-Gebiete
 - Menschen, menschliche Gesundheit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 03.12.2021 bis einschließlich 11.01.2022* wurden folgende umweltrelevante Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgegeben:

Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Inhalt/ Thema
Landkreis Börde	18.01.2022	<u>Amt für Kreisplanung</u> - Hinweis zur Kennzeichnung der externen Ausgleichsmaßnahme im Übersichtsplan der Ortslage von Satuelle mit Darstellung des Geltungsbereichs <u>Natur- und Umweltamt</u> <i>SG Abfallüberwachung</i> - Hinweis zu archivierten Fläche im Altlastenkataster und zur Verwertung von Aushubmaterial <i>SG Naturschutz und Forsten</i> - Hinweis zu den Aussagen hinsichtlich des FFH-Gebiets „Untere Ohre“ - Forderung einer FFH-Vorprüfung und ggf. Verträglichkeitsprüfung <i>SG Wasserwirtschaft</i> - Hinweis zur gesetzlichen Verpflichtung einer Umwallung von Biogasanlagen - Hinweis zur wasserrechtlichen Standortbeschreibung in der Begründung
Landesverwaltungsamt	17.12.2021	<u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</u> - Hinweis zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege - Hinweis zur Beachtung des Umweltschadensgesetzes und des Artenschutzrechts
Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“	11.01.2022	- Hinweis, dass die Entsorgung des Niederschlagswassers mittels Versickerung einer zentralen Ableitung vorzuziehen ist
Landesamt für Geologie und Bergwesen	10.01.2022	- Hinweis, dass unmittelbar neben dem Betrieb Gräben mit Kontakt zum ungeschützten Grundwasser existieren

		- Empfehlung von Grundwassermonitoring - Hinweis zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Wasserschadstoffe
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	13.12.2021	- Hinweis auf bekannte archäologische Denkmale im näheren Umfeld - Forderung einer Baubeobachtung
Unterhaltungsverband „Untere Ohre“	20.12.2021	- Hinweis auf Mindestabstand zum „Nebengraben Offenstall“



Landkreis Börde

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Der Landrat

Stadt Haldensleben
Bauamt
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Bereich Landrat
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2021-05234-hn

Datum:
18.01.2022

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
3 / 315

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Triftstraße 9-10
39387 Oschersleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0

Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

**E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur**

Sprechzeiten:
Di. 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 19:00 Uhr

Straßenverkehrsamt
(Kfz-Zulassung):
nur mit Online-Termin

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle" der Stadt Haldensleben - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biomethananlage Satuelle" der Stadt Haldensleben OT Satuelle gemäß § 4 Abs. 1 BauGB um Stellungnahme gebeten.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle" der Stadt Haldensleben OT Satuelle (B-Plan), Stand 19.11.2021
- Planzeichnung im Maßstab 1:750, Stand 19.11.2021

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Landesplanerische Feststellung der unteren Landesentwicklungsbehörde

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zu o.g. Vorhaben wird durch die untere Landesentwicklungsbehörde auf der Grundlage des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) Folgendes festgestellt:

1. Das Vorhaben fällt nicht unter die Festlegungen des Rd. Erl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID). Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde ist das Vorhaben somit raumbedeutsam. Es besteht die Vorlagepflicht bei der obersten Landesentwicklungsbehörde nach § 13 (1) LEntwG LSA zur landesplanerischen Abstimmung.

2. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 (1) Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 (4) BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung.

Regionalplanung

Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg [beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)] festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde, die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Mit den vorgelegten Unterlagen soll Planungsrecht zur Sicherung, Erweiterung und Modernisierung einer Biogasanlage im Ortsteil Satuelle der Stadt Haldensleben geschaffen werden. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von 46.865m² und befindet sich südlich des Ortsteils Satuelle.

Das Vorhaben befindet sich gemäß REP Magdeburg 2006 in bzw. grenzt an folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete an:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“ (5.3.4.2, Z I)

Gemäß den Festlegungen des sich in Aufstellung befindlichen REP Magdeburg 2020 befindet sich das Vorhaben in bzw. grenzt an folgende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete:

- Vorranggebiet für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger Heide“ (6.2.4, Z 123, I)

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.

Aus Sicht des Amtes für Kreisplanung wird darauf hingewiesen, dass mit der Überplanung des bestehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Satuelle“ (öffentliche Bekanntmachung 02.07.2010) dieser nicht automatisch auf Dauer außer Kraft tritt, wie in der Begründung Punkt 1 – Präambel – erläutert wird.

Nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen B-Plans überlagert er zwar den derzeit rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, aber eine automatische Aufhebung des als Satzung aufgestellten rechtskräftigen Bebauungsplans findet nicht statt.

Es ist durch die Gemeinde zu prüfen, inwieweit eine förmliche Aufhebung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Satuelle“ als erforderlich angesehen wird bzw. mit dem laufenden Verfahren verbunden werden soll.

Zumindest wird in Frage gestellt, dass die Erwähnung der Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Satuelle“ in der Begründung dafür ausreichend ist.

Im Falle der Unwirksamkeit des neuen B-Plans würde ansonsten der vorherige wieder Anwendung finden.

Wenn eine Gemeinde einen Bebauungsplan durch einen neuen ersetzt, verliert der bisherige Bebauungsplan seine Gültigkeit, weil über § 10 I BauGB der gewohnheitsrechtlich anerkannte Rechtssatz gilt, dass die spätere Norm die frühere verdrängt. Unerheblich ist, ob ein gerade hierauf zielender Wille der Gemeinde besteht oder als bestehend zu unterstellen ist. Ist die spätere Norm unwirksam, dann gilt der alte Bebauungsplan unverändert fort. Die Gemeinde kann jedoch im Neuaufstellungsverfahren zum Ausdruck bringen, dass sie den bisherigen Bebauungsplan unabhängig von dem neu aufzustellenden Plan aufheben möchte. Ein derart selbstständiger Aufhebungsbeschluss muss erkennen lassen, ob er auch dann Bestand haben soll, wenn die neuen Festsetzungen unwirksam sein sollten. Ein solcher gesonderter Aufhebungsbeschluss ist allerdings nur dann erforderlich, wenn der frühere Bebauungsplan nach dem Willen der Gemeinde auf jeden Fall – also auch bei Unwirksamkeit der Festsetzungen des neuen Bebauungsplans – außer Kraft treten soll. Es liegt also an dem erklärten Willen der Gemeinde, ob der bisherige Bebauungsplan auch dann außer Kraft treten soll, wenn der neue Plan auf Grund eines nicht erkannten Fehlers unwirksam sein sollte.

(Stürer, Bau- und FachplanungsR, A. Bauleitplanung Rn. 1328, 1329, beck-online)

Die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für ihre Aufhebung.

Die in den textlichen Festsetzungen enthaltene örtliche Bauvorschrift muss auf der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt basieren. Die Angabe der Rechtsgrundlage auf der Planzeichnung ist zu prüfen und zu ändern.

Die externe Ausgleichsmaßnahme (Flurstück 126/1) sollte auf dem Übersichtsplan der Ortslage von Satuelle mit Darstellung des Geltungsbereichs gekennzeichnet werden.

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Das Rechtsamt, Sachgebiet Ordnung und Sicherheit, hat für die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7 in der Gemarkung Satuelle keinen Kampfmittelverdacht festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdengreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Das Amt für Straßenbau und –unterhaltung stellt fest, dass die Kreisstraße K 1106 an das Plangebiet grenzt und eine Berührung der Belange des Amtes als Baulastträger der Kreisstraßen gegeben ist.

Der Landkreis Börde, Amt für Straßenbau und –unterhaltung als Baulastträger der Kreisstraßen ist für bauliche Anlagen an Kreisstraßen nach § 24 StrG LSA zustimmungspflichtig.

Wie im Punkt 8.1 Verkehrsanbindung in der Begründung des B-Plans erläutert, besteht bereits eine gut ausgebaute Grundstücksanbindung des Plangebietes an das öffentliche Straßennetz. Auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens in der Erntezeit (Rückstau auf der Kreisstraße) soll die Verkehrswegeföhrung auf dem Anlagegelände verändert werden. Dazu sind Stellplätze als Wartezonen geplant.

Grundlegende Änderungen an der Verkehrsföhrung auf der Kreisstraße sind somit nicht erforderlich. Um die Zufahrt und Ausfahrt der Transporte auf die Kreisstraße zu optimieren, ist eine Verbreiterung von 3m in nördlicher Richtung vorgesehen. Nach § 22 StrG LSA in Verbindung mit § 18 StrG LSA ist eine Sondernutzungserlaubnis vom Amt für Straßenbau und –unterhaltung für diese Änderung erforderlich.

Dazu ist ein Detaillageplan für die Verbreiterung des Anbindepunktes einzureichen.

Die südliche Ausfahrt der Biogasanlage auf den landwirtschaftlichen Weg und weiterföhrend auf die Kreisstraße soll nur für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr genutzt werden.

Alle Belange, die die Kreisstraße betreffen, sind mit dem Amt für Straßenbau und –unterhaltung abzustimmen.

Das Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Verkehrsorganisation, erteilt die verkehrsbehördliche Zustimmung

Das Natur- und Umweltamt nimmt wie folgt Stellung:

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle" nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Hinweis:

Die Flurstücke 204, 205, 209 und 211 der Flur 7, Gemarkung Satuelle sind im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Stallanlage als archivierte Fläche registriert. Mit der Archivierung eines Altstandortes ist jedoch keine rechtliche Garantie der Behörde auf Altlastenfreiheit der Fläche verbunden. Über den Rückbau ehemals vorhandener Gebäude liegen keine Informationen vor.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei anstehenden Tiefbaumaßnahmen Aushubmaterial anfällt, welches nicht uneingeschränkt verwertet werden kann.

Gegebenenfalls hierbei anfallender Bauschutt ist nach heutigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, selbst wenn keine organoleptischen Auffälligkeiten vorhanden sind, nur eingeschränkt zu verwerten bzw. in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen.

Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Dies ist bei weiteren Planung zu berücksichtigen.

SG Naturschutz und Forsten

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Den Aussagen aus dem Umweltbericht kann im Wesentlichen zugestimmt werden.

Hinsichtlich des FFH-Gebiets "Untere Ohre" sind die Aussagen nicht vollständig und die Beurteilung nicht abschließend. Es ist erforderlich, mindestens eine FFH-Vorprüfung durchzuführen und zu den Akten zu nehmen bzw. falls dies im Ergebnis der Vorprüfung als erforderlich angesehen wird, eine FFH-Prüfung zu machen.

SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Es ist vorgesehen, einen am Standort bereits bestehenden Wall teilweise zurückzubauen und durch eine Spundwand zu ersetzen.

Die bisher durch den Fuß des Walls beanspruchten Flächen befinden sich an der Außengrenze des Vorhabengebietes und sollen anschließend zu Fahr- und Stellflächen umgewandelt werden.

Damit steht das geplante Vorhaben im Widerspruch zur gesetzlichen Verpflichtung aus § 68 Abs. 10 der "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV" vom 18. April 2017, wonach bestehende Biogasanlagen bis spätestens zum 01. August 2022 mit einer Umwallung zur Bereitstellung eines bestimmten Rückhaltevolumens zu versehen sind. Dieser Widerspruch wird in der Begründung zum Vorhaben nicht diskutiert.

Der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde wurde bisher der Nachweis des geforderten Rückhaltevolumens für die Anlage nicht erbracht.

Eine Zustimmung zum Vorhaben kann somit aus wasserrechtlicher Sicht derzeit nicht erteilt werden, da durch Realisierung des Vorhabens die Umsetzung der gesetzlichen Forderung nach derzeitiger Aktenlage gefährdet wird.

Es wird daher, auch aufgrund der zeitlichen Nähe zum Stichtag der gesetzlichen Forderung, dringend empfohlen, dass Vorhaben mit dieser, ggf. in Abstimmung mit der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde, in Einklang zu bringen.

Hinweise:

1. Lage

Die in der Begründung zum Vorhaben vorhandenen Angaben zur wasserrechtlichen Standortbeschreibung sind wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

Wasserrechtliche Standortbeschreibung

Flussgebiet: Untere Ohre

Schutzgebiet: ca. 610 m nordöstlich - Wasserschutzgebiet (WSG) „Colbitz - Letzlinger - Heide“

Zone III;

ca. 560 m südöstlich - WSG „Haldensleben“ Zone III

Lage zu oberirdischen Gewässern:

- direkt nordwestlich angrenzend: „Nebengraben Offenstall“, Fließgewässer 2. Ordnung;
- ca. 117 m südwestlich: „Am Kreuzbooggraben“, Fließgewässer 2. Ordnung;
- ca. 780 m westlich/ südwestlich: „Ohre“, Fließgewässer 1. Ordnung

Abstand zum Grundwasser: 1,5 bis 2,0 m

flächenhafte Grundwassergeschützttheit: gering bis sehr gering

besondere hydrogeologische Merkmale: keine

wasserrechtliche Bedeutung: keine

2. Die unterschiedlichen Angaben hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anlage im nordwestlichen Bereich des Standortes (Regenrückhaltebecken/ Versickerungsbecken) sind zu korrigieren.
3. Die am Standort vorhandenen Grundwasserentnahmestellen sind zu benennen, ggf. zu beschreiben und zeichnerisch darzustellen.
4. Bei Umsetzung des Planvorhabens ist davon auszugehen, dass sich die der wasserrechtlichen Erlaubnis zugrundeliegenden Angaben verändern. Dies ist der Gewässeraufsicht des Landkreises Börde gemäß dem Bescheid rechtzeitig vor Fertigstellung entsprechend anzuzeigen.

Allgemeiner Hinweis:

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin

Schneemann Petra

Von: Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 17. Dezember 2021 11:25
An: Schneemann Petra
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethananlage Satuelle"
Haldensleben

Sehr geehrte Frau Schneemann,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.

Hinweis:

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

--
Klaus-Dieter Kittel
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145
Fax: (0345) 514-2118
E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de

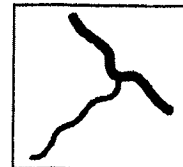
Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

9

Abwasserverband Haldensleben "Untere Ohre"

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Burgwall 6 • 39340 Haldensleben

Tel. 03904-66806

Fax 03904-668085

E-Mail: info@avh-untere-ohre.de

www.avh-untere-ohre.de

AVH „Untere Ohre“ • Burgwall 6 • 39340 Haldensleben

Stadt Haldensleben

Bauamt

Frau Schneemann

Markt 20-22

39340 Haldensleben

Bearbeiter: Herr Fahrenkamp

Durchwahl: 03904-6680-74

e.fahrenkamp@avh-untere-ohre.de

Per E-Mail: petra.schneemann@haldensleben.de

fa2022-003_Stellung_B-Plan.docx

11. Januar 2022

Stellungnahme des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Schneemann,

der Abwasserverband Haldensleben nimmt gemäß dem Schreiben der Stadt Haldensleben vom 03.12.2021 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biomethananlage Satuelle“ innerhalb des bauplanungsrechtlichen Hoheitsgebiets der Stadt Haldensleben wie folgt Stellung.

Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ ist im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes innerhalb der Gemarkung Satuelle für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung zuständig.

Nach Durchsicht der uns übergebenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Inhalt des Plankonzeptes bestehen.

Für die Erweiterung des Standortes der Biomethananlage Satuelle sind keine externen Erschließungsmaßnahmen hinsichtlich der Abwasserbeseitigung erforderlich. Das Schmutzwasser fällt in Form von häuslichem Abwasser an und entwässert mittels Druckleitung in das öffentliche Kanalsystem im Bereich der Hauptstraße in Satuelle.

Die Entsorgung des Niederschlagswassers mittels Versickerung ist einer zentralen Ableitung ferner vorzuziehen. Den Nachweis zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Versickerung obliegt dem Grundstückseigentümer. Für die ggf. notwendige Anpassung der wasserrechtlichen Genehmigung wird an die Untere Wasserbehörde des LK Börde verwiesen.

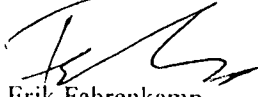
Die Möglichkeit einer zentralen Niederschlagswasserableitung besteht weiterhin nicht.

Für die weitere Durchsetzung, wie z.B. Beitragserhebungen, verweisen wir auf das Satzungsrecht des Verbandes.

Seite 2

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Erik Fahrenkamp', written in a cursive style.

Erik Fahrenkamp
- Technischer Leiter -

20



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Stadt Haldensleben
Bauplanung/Umwelt
Markt 20-22
39340 Haldensleben

**Achtung,
neue
E-Mail-
Adressen!**

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

**Vorentwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethananlage
Satuelle" der Stadt Haldensleben**

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Frau Schneemann,

mit Schreiben vom 03.12.2021 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplans.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Aus bergbaulicher Sicht bestehen zu den Planungen im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Biomethananlage Satuelle" keine Bedenken.

Hinweis:

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

10.01.2022
32-34290--265/2022

Thomas Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
stellungnahmen.lagb@sachsen-
anhalt.de
Thomas.Haeusler@sachsen-an-
halt.de

Köthener Straße 38
06118 Halle (Saale)
Telefon (0345) 5212 - 0
Telefax (0345) 522 99 10
www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz II“ Nr. III-A-d-614/90/1008 Das ist dem Antragsteller aus der vorherigen Planung bekannt. Wir empfehlen zum Bauvorhaben eine Stellungnahme vom Eigentümer, der *K+S Minerals and Agriculture GmbH; Bertha-von-Suttner-Straße 7; 34131 Kassel*, einzuholen.

Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226)

Geologie

Ingenieurgeologie:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Zum Baugrund (Schichtaufbau) im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise oder Bedenken.

Bearbeiterin: Frau Säger (0345 - 5212 109)

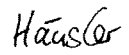
Hydro- und Umweltgeologie:

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken. Nach den hier vorhandenen Daten existieren unmittelbar neben dem Betrieb Gräben mit Kontakt zum ungeschützten Grundwasser. Auf Seite 16 der Unterlage wird die Lage von Trinkwasserschutzgebieten beschrieben. Die Einrichtung eines Monitorings mit drei Messstellen (Anstrom, Hauptabstrom (nach Westen) und in Richtung Trinkwasserschutzgebiet) wird empfohlen. Bei der Errichtung / Veränderung der Anlage oder Teilen davon ist dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung durch Wasserschadstoffe (Nitrat, Medikamente, Pflanzen- und Insektengifte) aus Gülle, anderen Stoffen und Gärrückständen Rechnung zu tragen.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Häusler'.

Häusler

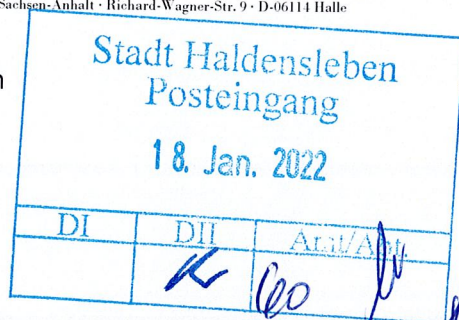


Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle

Stadt Haldensleben
z.Hd. Frau Schneemann
Postfach 100154

39331 Haldensleben



Vorhaben: Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Biomethananlage Satuelle“

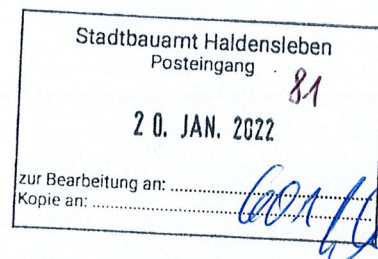
Bauherr:

Bauort: Haldensleben OT Satuelle

Dr. Barbara Fritsch
Abteilung Archäologie

Telefon: 039292 / 6998-22 o345 · 52 47 – 3xx
Telefax: 039292 / 6998-50 o345 · 52 47 – 3xx
bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de

www.archlsa.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

14.01.2022

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Das Vorhaben befindet sich jedoch im Bereich eines bekannten archäologischen Denkmals (Einzelfund Eisenzeit). Es ist möglich, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird. Daher muss eine **Baubeobachtung durch das LDA oder einen Beauftragten** stattfinden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher mit dem LDA Halle sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen [§ 14 (2) DenkSchG LSA].

Ihr Zeichen

60/601/6010.1

Unser Zeichen

43.1

21- 30503 / Fsch

Die bauausführenden Betriebe sind unbedingt auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach § 9 (3) DenkSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.

Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).

Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/6998-22, Fax. 039292/6998-50; Email bfritsch@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt**

**Landesmuseum für
Vorgeschichte**

Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Mit freundlichen Grüßen

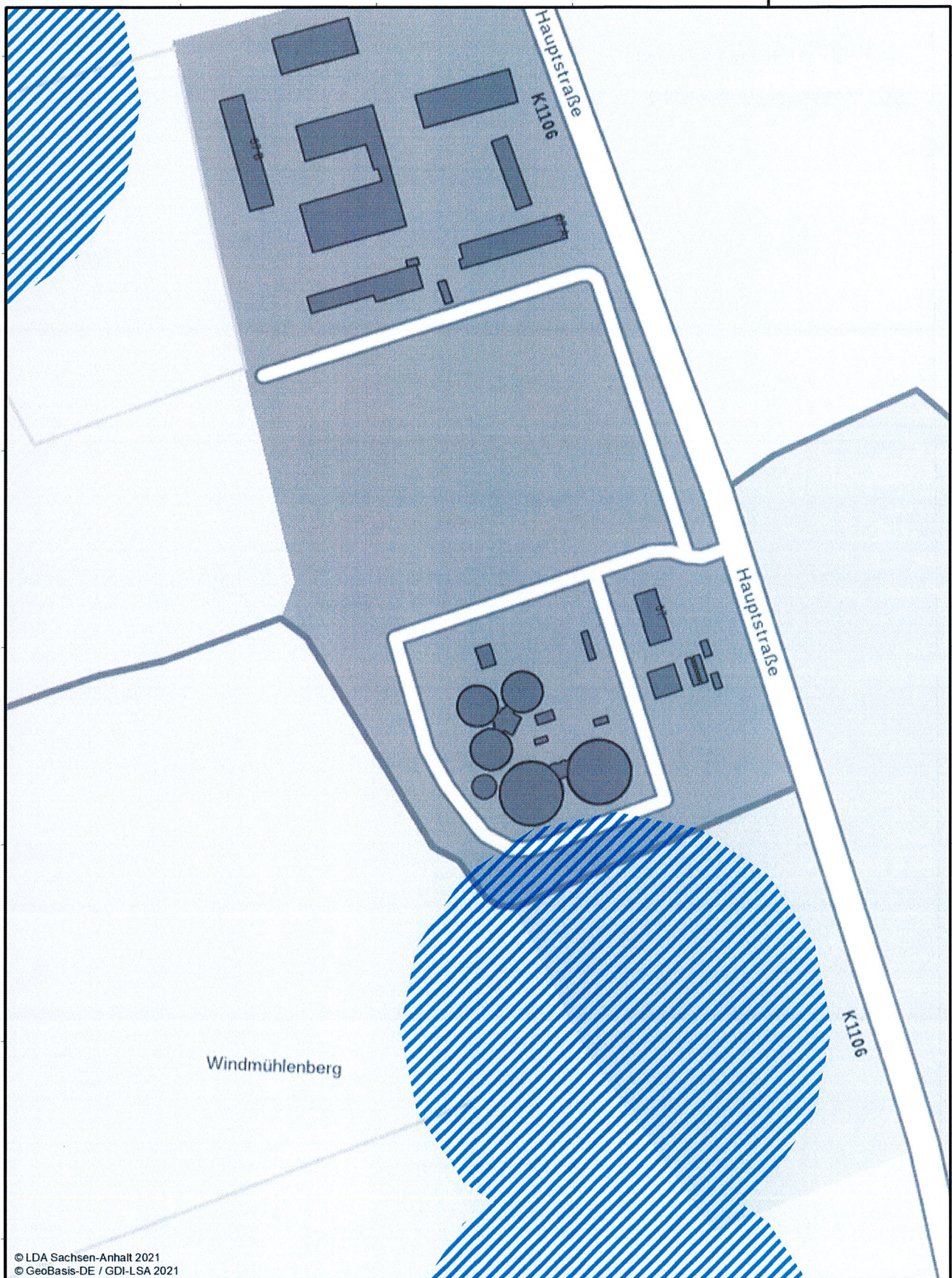
Im Auftrag

Dr. Barbara Fritsch

Anlage(n): Planausschnitt mit Darstellung der bekannten archäologischen Denkmale (blau schraffiert)

Verteiler: Landkreis Börde, Untere Denkmalschutzbehörde, Postfach 100153, 39331 Haldensleben; LDA Abt. 2 (email); Akte

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



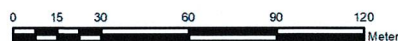
© LDA Sachsen-Anhalt 2021
© GeoBasis-DE / GDI-LSA 2021

Datenauszug



Erstellt für Maßstab: 2 500

Lagestatus 110 / EPSG: 31468



Erstellungsdatum 14.01.2022
Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)



Legende

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)



Archäologische Fundstelle (§14.1)

Verzeichnis aller bekannten Denkmale. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Datenauszug

Erstellungsdatum 14.01.2022 Ersteller Fritsch, Barbara (bfritsch)

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)





Stadt Haldensleben
-Bauamt-
Markt 20-22

39340 Haldensleben

Ihr Zeichen:
60/601/6010.1

Ihr Schreiben:
03.12.2021

Unser Zeichen:
I/ 54.53.11 /2021

Datum:
20.12.2021

Stellungnahme – Entwurf B-Plan „Biomethananlage“, HDL- Satuelle

Sehr geehrte Frau Schneemann,

von dem Vorhaben sind keine Gewässer 2. Ordnung direkt betroffen, die gemäß § 54 WG LSA der Unterhaltungspflicht des Verbandes unterliegen. Westlich am Bebauungsgebiet beginnt der Graben „Nebengraben Offenstall“ (Sa 12). Für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Oberlaufes ist ein Mindestabstand von 5 m zum Bebauungsgebiet vorzuhalten. Das gilt besonders für Eingrenzungen (Zäune/ Mauern/ Bepflanzungen). Ansonsten bestehen aus Sicht des Verbandes keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Müller'.

K. Müller
Geschäftsführerin